

- c) ein Mitglied der Leitung der Freien Deutschen Jugend an der Fachschule,
- d) ein Mitglied der Gewerkschaftsleitung der Fachschule.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 23

(1) Für die Zulassung ausländischer Bewerber, die ihren festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Zulassung aller anderen ausländischen Staatsbürger an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik wird gesondert geregelt.

§ 24

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, die Hoch- und Fachschulen anleiten, können im Rahmen dieser Anordnung in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen spezielle Richtlinien für ihren Bereich herausgeben.

(2) Für die Bildungsstätten der Parteien, Massenorganisationen und der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik gelten besondere Aufnahmebestimmungen.

§ 25

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 17. Oktober 1957 über das praktische Jahr der Studienbewerber an Universitäten und Hochschulen (GBI. I S. 568);
2. Anweisung vom 10. März 1960 über die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen S. 104);^{3 4}
3. Anweisung Nr. 3/1960 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 25. April 1960 über die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Bewerber zum Fern- und Abendstudium an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Das Hochschulwesen Nr. 6/60);
4. Anweisung Nr. 4/1960 des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen vom 10. August 1960 über die Auswahl, Zulassung und Vormerkung der Studienbewerber zum Direktstudium an den Fachschulen (Die Fachschule Nr. 10/60).

Berlin, den 20. Februar 1963

**Der Staatssekretär
für das Hoch- und Fachschulwesen**

L. V.: Dahlem

Erster Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung**für die Erteilung von Standortgenehmigungen.**

Vom 20. Februar 1963

Zur weiteren Durchsetzung der komplex-territorialen Planung und einer rationellen Standortverteilung der Produktivkräfte wird gemäß § 8 des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (Auszug) (GBI. II S. 591) folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsatzbestimmungen

(1) In Vorbereitung von Investitionen gemäß § 2 der Verordnung vom 26. Juli 1962 über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen (GBI. II S. 481) und § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 (GBI. II S. 595) und von Maßnahmen, die im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Anordnung standortgenehmigungspflichtig sind, sind die Standorte dieser Investitionsvorhaben und Maßnahmen (nachstehend auch Vorhaben genannt) mit den in der Anordnung genannten staatlichen Organen abzustimmen.

(2) Die Beratung und Abstimmung des Planträgers bzw. Verantwortlichen oder seines Beauftragten mit den zuständigen staatlichen Organen über den in Betracht gezogenen Standort des Vorhabens dienen der Ermittlung des ökonomisch günstigsten Standortes.

(3) Im Zeitraum der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen oder analoger Unterlagen (Unterlagen entsprechend dem vereinfachten Verfahren gemäß § 42 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962) für Investitionsvorhaben und während der Vorbereitung von Maßnahmen, die entsprechend dieser Anordnung standortgenehmigungspflichtig sind, sind bei den Räten der Bezirke und Kreise Standortberatungen und Standortgenehmigungsverfahren durchzuführen.

(4) Standortberatungen sind für alle Investitionsvorhaben und Maßnahmen vom fachlich zuständigen Planträger bzw. von dem für die Maßnahme Verantwortlichen oder dessen Beauftragten zu beantragen.

§ 2

Verantwortlichkeit

(1) Die Räte der Bezirke, Bezirksplankommission, und die Räte der Kreise, Abteilung Planung und Bilanzierung, führen die Standortberatungen, das Standortgenehmigungsverfahren und die Erteilung von Standortgenehmigungen durch. Die Räte der Bezirke bzw. der Kreise können sich die Erteilung von Standortgenehmigungen vorbehalten.

(2) Die Abgrenzung des Verfahrens für die Durchführung der Standortberatungen und Erteilung von Standortgenehmigungen wird folgendermaßen geregelt:

- a) Bei den Räten der Bezirke, Bezirksplankommission, wird die Standortberatung und das Standortgenehmigungsverfahren für standortgenehmigungspflichtige Investitionsvorhaben ab 500 000 DM Wertumfang und für standortgenehmigungspflichtige Maßnahmen durchgeführt.
- b) Bei den Räten der Kreise, Abteilung Planung und Bilanzierung, wird die Standortberatung und das Standortgenehmigungsverfahren für standortgenehmigungspflichtige Investitionsvorhaben unter 500 000 DM Wertumfang durchgeführt.